

150-2611 ME von 2



**KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE IN  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FÜR KÄRNTEN  
(LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN)**

**9020 KLAGENFURT**  
BAHNHOFSTRASSE 44 · TELEFON 57070, DW. 419

**KLAGENFURT, AM ..... 4.12.1989 .....**

IHR ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN: Dr. L/S/10/89-18

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme.

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien GESETZENTWURF

7 85 Ge 98

Datum: 12. DEZ. 1989

Verteilt: 20. Dez. 1989

*F. Pötzleitner*  
*Z. Hayek*

Die gef. Kammer nimmt den o.a. Gesetzesentwurf zur Kenntnis und begrüßt die Absicht, die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft den seit dem Jahr 1952 eingetretenen Änderungen und Erfordernissen anzupassen. Insbesondere wird die Auflistung der Berufe sowie die Einführung der neuen Lehrberufe Feldgemüsebau, Pferdewirtschaft und landwirtschaftliche Lagerhaltung mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, jedoch unter einem kritisch vermerkt, daß eine Ausbildung zum Sägefacharbeiter in forsteigenen Sägen, somit eine Ausbildung in der Sägewirtschaft fehlt. Eine Umfrage in größeren Forstbetrieben mit forsteigenem Sägewerk hat ergeben, daß das Interesse, eigene Sägefacharbeiter heranzubilden, durchaus gegeben ist und daher auch von den Betrieben eine derartige Ausbildungsmöglichkeit gefordert wird. Nachdem unsere Kammer auch schon in der Vergangenheit immer wieder mit diesem Problem der fehlenden Lehrausbildung im forsteigenen Sägebetrieb konfrontiert war, wird ersucht, in den § 3 LFBAG auch die Ausbildung in der Sägewirtschaft aufzunehmen.

Zu § 15:

Während § 15 Abs. 1 inhaltlich dem § 131 Abs. 1 LAG entspricht, wurden die Abs. 2 - 4 des § 131 LAG nicht übernommen, obwohl gerade deren Bestimmungen für die Anerkennung als Lehrbetrieb und Lehrberechtigter von größter Bedeutung sind. Der Verzicht auf den Dienstnehmerschutz ist ebenso unverständlich wie der Entfall der Begutachtung durch die LFI, die für die Anerkennung zwar

nicht expressis verbis vorgesehen, die aber dennoch die derzeit übliche Praxis ist.

Um daher auch in Zukunft zu verhindern, daß Betriebe als Lehrbetriebe anerkannt werden, die die in den §§ 77 und 96 LAG geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten auch die Abs. 2 - 4 des § 131 LAG in den § 15 LFBAG trotz der in den Erläuterungen aufgezeigten Bedenken aufgenommen werden, womit auch weiterhin eine einheitliche Anerkennungspraxis in allen Bundesländern gewährleistet wäre.

Der Kammeramtsdirektor:

*lampersberger*

(Dr. Helmut Lampersberger)



Der Präsident:

*Kaimbacher*

(Josef Kaimbacher)